
Insolvenzerklärung: Aktiengesellschaft / Kommandit-AG

Aktiengesellschaften können gestützt auf SchKG 191 in Verbindung mit OR 736 Z. 2 eine Insolvenzerklärung abgeben (OR 736 Z. 2 und OR 704 Z. 8).

Mitwirkungsrechte

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat wirkt mit, durch

- Einberufung, Vorbereitung und Durchführung einer (ausserordentlichen) Generalversammlung zur Beschlussfassung über die Abgabe der Insolvenzerklärung
- Einreichen der Insolvenzerklärung beim Gericht

Aktionäre

Die Aktionäre wirken mit, indem sie an der Generalversammlung in einem öffentlich beurkundeten Beschluss

- die Zahlungsunfähigkeit feststellen
- die Abgabe der Insolvenzerklärung beim Konkursrichter beschliessen
- und den Verwaltungsrat beauftragen, beim Konkursrichter die Auflösung der Gesellschaft infolge Zahlungsunfähigkeit zu beantragen.

Gläubiger

- keine Mitwirkungsrechte

Revisionsstelle

- keine Mitwirkungsrechte

Insolvenzerklärung

Dem Konkursrichter sind folgende Unterlagen einzureichen:

- eine ausdrückliche Insolvenzerklärung eines vertretungsberechtigten Verwaltungsrates,
- ein öffentlich beurkundeter Beschluss, in welchem die Generalversammlung die Zahlungsunfähigkeit feststellt, die Abgabe der Insolvenzerklärung beim Konkursrichter beschliesst und den Verwaltungsrat beauftragt, beim Konkursrichter die Auflösung der Gesellschaft infolge Zahlungsunfähigkeit zu beantragen (OR 736 Z. 2 und OR 704 Z. 8),
- einen aktuellen Handelsregisterauszug,
- Angaben zu Grundstücken im Eigentum der AG sowie
- ein Kostenvorschuss (i.d.R. CHF 1'800.-)

Haftung / Verantwortlichkeit

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat kann sich nach Verantwortlichkeitsrecht haftbar machen, wenn

- die Gesellschaft überschuldet ist und er weder eine Insolvenzerklärung noch eine Überschuldungsanzeige abgibt
- er seine Sorgfalts- und Treuepflicht verletzt, indem (OR. 717, OR 725 I, OR 754)
 - zwar keine Überschuldung vorliegt
 - aber die Gesellschaft dennoch Zahlungsunfähig ist
 - und der Verwaltungsrat pflichtwidrig untätig bleibt

Revisionsstelle

- keine Haftung
- Haftung nach Verantwortlichkeitsrecht, wenn
 - eine Überschuldung vorliegt
 - und der Verwaltungsrat seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt
 - und die Revisionsstelle ebenfalls ihre Anzeigepflicht verletzt

Aktionäre

- keine Haftung